

eine verfestigte negative Einstellung zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten zugrunde liegt (vgl. OGNJ 1971/19, S. 588).

9. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß mit seinem Verhalten zu erkennen geben, daß er die Realisierung der Unterhaltsforderung verhindern will.

10. Wird dem Täter eine Pflicht gemäß § 33 Abs. 3 auferlegt, so darf zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens nur der

Unterhaltsrückstand bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Hauptverhandlung erfaßt werden.

Eine Bezugnahme auf die Höhe des im Schuldtitel festgesetzten Unterhaltsbetrages hat zu unterbleiben, weil ein zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Verurteilung bestehender Unterhaltstitel später abgeändert werden kann (§§ 22, 87 FGB, vgl. auch BG Schwerin, NJ 1969/3, S. 91). Die Verpflichtung gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 2 (Verwendung von Arbeitseinkommen für Unterhaltsverpflichtungen) kann unabhängig davon ausgesprochen werden, ob ein Schuldtitel vorliegt oder nicht.

§142

Verletzung von Erziehungspflichten

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

- 1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;**
- 2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;**
- 3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt,**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.²

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft erfordert die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten. Von Bedeutung ist dabei die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu bewußten und verantwortlichen Staatsbürgern. Dabei obliegt den Eltern und Erziehern eine besondere Verantwortung. Die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben werden in der Verfassung (Art. 38 Abs. 4) als Grundrechte und Grundpflichten statuiert und stimmen mit dem in Art. 25 Abs. 2 Verfassung und §§42, 43 FGB charakterisierten Erziehungsziel überein.

Bei leichteren Verletzungen der Erziehungsaufgaben durch die Eltern reichen zumeist

die Möglichkeiten staatlicher und gesellschaftlicher Einflußnahme aus, um ihnen ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern bewußt zu machen. Das können Aussprachen im Elternaktiv und in den Ehe- und Familienberatungsstellen oder bei Schulpflichtverletzung Beratungen vor der Schiedskommission sein. Liegt bereits eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vor, kann das Organ der Jugendhilfe nach § 50 FGB Maßnahmen nach der JHVO treffen. Auch kann bei schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten und eingetretener Gefährdung der Entwicklung der Kinder den Eltern nach § 51 FGB das Erziehungsrecht entzogen werden.